



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 10
Bayreuth, 27. Mai 2021

Seite 105

Inhaltsübersicht

Schulen

Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf "Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin – Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten" an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) 106

Bezirksangelegenheiten

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) 106

Geschäftsordnung für den Bezirkstag von Oberfranken (GeschO-BezTag/Ofr) 107

Verordnung des Bezirks Oberfranken über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorgung 116

Berichtigung 117

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung 117

Buchanzeigen 120

Nachruf 121

Schulen

Nr. ROF - SG44 - 5204 - 1 - 64 - 14

Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf "Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin – Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten" an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee)

Die Verordnung der Regierung von Schwaben vom 18. Februar 2021 über die Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf "Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin – Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten" an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) wird nachfolgend bekannt gegeben.

Bayreuth, 8. Mai 2021
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsleiter

Verordnung über die Einrichtung eines Landesfachsprengels an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) im Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten

Vom 18. Februar 2021

Aufgrund von Art. 34 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

(1) An der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten eingerichtet.

(2) Der Fachsprengel umfasst den Freistaat Bayern.

(3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2021/2022 für alle Jahrgangsstufen wirksam.

§ 2

Sonstige dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Augsburg, 18. Februar 2021
Regierung von Schwaben
Dr. Erwin L o h n e r
Regierungspräsident

Bezirksangelegenheiten

GL/0113 - 2/20 - 1/21

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Vom 28. April 2021

Aufgrund von Art. 17, Art. 14 a Abs. 1 Satz 2, Art. 28 Abs. 2 und 38 a der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der

Corona-Pandemie vom 4. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt der Bezirk Oberfranken folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung):

§ 1 Änderung

§ 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

"§ 2 Ausschüsse

(1) Der Bezirkstag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bezirksausschuss (Art. 25 BezO), bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten und acht weiteren Bezirksräten (Art. 25, Art. 26 BezO),

- b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Bezirksräten (Art. 85 Abs. 2 BezO),
- c) den Ausschuss für Soziales, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten und acht weiteren Bezirksräten und
- d) den Ausschuss für Kultur und Heimatpflege, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten und fünf weiteren Bezirksräten.

(1 a) Neben den ständigen Ausschüssen nach Abs. 1 bestellt der Bezirkstag während der in der Geschäftsordnung für den Bezirkstag von Oberfranken festgesetzten Ferienzeit einen Ferienausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten und acht weiteren Bezirksräten.

(2) ¹Den Vorsitz im Bezirksausschuss, im Ausschuss für Soziales, im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege und im Ferienausschuss führt der Bezirkstagspräsident (Art. 32 Satz 1, Art. 28 Abs. 2 Satz 1 BezO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein dazu vom Bezirkstag bestimmtes Ausschussmitglied, Art. 85 Abs. 2 BezO.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Bezirkstag selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Bezirkstags (beschließende Ausschüsse). ³Der Ferienausschuss erledigt alle Aufgaben, für die sonst der Bezirkstag, der Bezirksausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; Art. 29 BezO ist insoweit nicht anzuwenden.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Bayreuth, 28. April 2021
Bezirk Oberfranken
Henry S c h r a m m , MdL a.D.
Bezirkstagspräsident

GL/0110 - 1/04 - 2/21

Geschäftsordnung für den Bezirkstag von Oberfranken (GeschO-BezTag/Ofr)

Vom 28. April 2021

Aufgrund von Art. 37 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern -BezO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 4. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, gibt sich der Bezirkstag von Oberfranken folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

- A. Bezirksorgane und ihre Aufgaben
- I. Bezirkstag
- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
- § 3 Sonstige dem Bezirkstag vorbehaltenen Angelegenheiten
- II. Bezirksräte
- § 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Bezirksräte, Befugnisse
- § 5 Fraktionen und Ausschussgemeinschaften
- III. Ausschüsse
1. Allgemeines
- § 6 Bildung, Auflösung
- § 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse
2. Aufgaben der Ausschüsse
- § 8 Ständige Ausschüsse
- § 9 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 9 a Ferienausschuss
- IV. Bezirkstagspräsident
1. Aufgaben
- § 10 Vorsitz im Bezirkstag
- § 11 Leitung der Bezirksverwaltung, Allgemeines
- § 12 Einzelne Aufgaben
- § 13 Vertretung des Bezirks nach außen
2. Stellvertretung
- § 14 Gewählter Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten, weitere Stellvertreter, Aufgaben
- B. Geschäftsgang
- I. Allgemeines
- § 15 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 17 Öffentliche Sitzungen
- § 18 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 19 Ordnung in den Sitzungen
- II. Vorbereitung der Sitzungen
- § 20 Einberufung
- § 21 Tagesordnung
- § 22 Form und Frist der Einladungen
- § 23 Anträge
- III. Sitzungsverlauf
- § 24 Teilnahmemöglichkeit durch Ton-Bild-Übertragung, Eröffnung der Sitzung
- § 25 Eintritt in die Tagesordnung
- § 26 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 27 Abstimmung
- § 28 Wahlen
- § 29 Anfragen

- § 30 Beendigung der Sitzung
IV. Sitzungsniederschrift
- § 31 Form und Inhalt
- § 32 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung
V. Geschäftsgang der Ausschüsse
- § 33 Anwendbare Bestimmungen
- § 34 Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen
C. Schlussbestimmungen
- § 35 Änderung der Geschäftsordnung
- § 36 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 37 Inkrafttreten

A. Bezirksorgane und ihre Aufgaben

I. Bezirkstag

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Bezirk Oberfranken wird durch den Bezirkstag verwaltet, soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse (Art. 25 und 28 BezO) über Bezirksangelegenheiten beschließen, der Bezirkstagspräsident selbstständig entscheidet (Art. 33 Abs. 1 und 2 BezO) oder die Regierung gemäß Art. 35 b BezO tätig wird (Art. 21 BezO).

§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Bezirkstag ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Stellungnahme zu geplanten Änderungen des Bezirksamtes (Art. 8 BezO),
2. Entscheidung über die Ablehnung bzw. Niederlegung von Ehrenämtern von Bezirksbürgern (Art. 13 Abs. 1 und 2 BezO),
3. Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Bezirksräte (Art. 14 Abs. 4, Art. 39 Abs. 2 BezO),
4. Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bezirksbürger (Art. 14 a BezO),
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Bezirks (Art. 17 BezO),
6. Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
7. Beschlussfassung über beamtenrechtliche Angelegenheiten des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte etwas anderes bestimmt,
8. Erlass von Richtlinien (Art. 22 Abs. 2 Satz 2, Art. 35 b Abs. 2 Satz 3, Art. 58 Abs. 5 BezO),
9. Bildung und Auflösung weiterer Ausschüsse des Bezirkstags (Art. 28 BezO),
10. Bestellung der Mitglieder des Bezirksausschusses und der sonstigen Ausschüsse des Bezirkstags (Art. 26 Abs. 2 und 3, Art. 28 Abs. 1 Satz 3, Art. 85 Abs. 2 BezO),

11. Wahl des Bezirkstagspräsidenten und seines Stellvertreters (Art. 30 BezO) sowie Bestellung weiterer Stellvertreter (Art. 31 BezO),
12. Stellungnahme zur Ernennung des Regierungspräsidenten (Art. 36 Abs. 1 BezO),
13. Erlass der Geschäftsordnung (Art. 37 Abs. 1 und 2 BezO),
14. Zuweisung von Geschäften an Bezirksräte (Art. 39 Abs. 1 BezO),
15. Beschlussfassung über persönliche Beteiligung eines Bezirkrats (Art. 40 Abs. 3 BezO),
16. Regelung des Geschäftsganges der Ausschüsse (Art. 37 Abs. 2 BezO),
17. Übernahme von Kreisaufgaben (Art. 49 BezO),
18. Beschlussfassung über Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung sowie Beschlussfassung über Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 57, 60 und 61 Abs. 2 BezO),
19. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 62 BezO),
20. Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats von Kommunalunternehmen (Art. 76 Abs. 3 Satz 3 BezO),
21. Entscheidungen über Unternehmen des Bezirks im Sinn von Art. 81 a BezO
22. Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 84 Abs. 3 BezO),
23. Bestellung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und dessen Stellvertreters (Art. 85 Abs. 2 BezO),
24. Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes und seines Stellvertreters (Art. 29 Nr. 10 BezO) sowie
25. Bestellung und Abberufung der Abteilungsleiter der Bezirksverwaltung, soweit diese Funktionen von Bezirksbediensteten besetzt werden.

§ 3 Sonstige dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten

Der Bezirkstag behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Verleihung der Ehrenmedaille des Bezirks,
2. Beteiligung an Zweckverbänden und Erwerb der Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, sofern die damit für den Bezirk verbundenen Kosten 10.000,00 € pro Jahr übersteigen,
3. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben über 500.000,00 € im Einzelfall,
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 500.000,00 € im Einzelfall.

II. Bezirksräte

§ 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Bezirksräte, Befugnisse

(1) Bezirksräte üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Bezirksräte (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 39 Abs. 1, Art. 14, Art. 47 a, Art. 40, Art. 41, Art. 13 BezO.

(3) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Bezirksräte nur berechtigt, soweit ihnen der Bezirkstagspräsident im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung des Stellvertreters des Bezirkstagspräsidenten einzelne seiner Befugnisse überträgt (Art. 31 Abs. 2 BezO).

(4) ¹Bezirksräte haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Bezirkstag mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Bezirkstagspräsidenten geltend zu machen.

§ 5 Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Bezirksräte können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Bezirkstagspräsidenten mitzuteilen; dieser unterrichtet den Bezirkstag.

(2) Einzelne Bezirksräte und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften), Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO.

III. Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts sind die den Bezirkstag bildenden Parteien und Wählergruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis der Stärke vertreten. ²Die Sitze werden nach folgendem Verfahren verteilt: Die Gesamtstimmzahlen, die für die einzelnen Parteien oder Wählergemeinschaften festgestellt worden sind, werden nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7, 9 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind; jeder Partei und jeder Wählergemeinschaft wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er jeweils die höchste

Teilungszahl aufweist. ³Haben danach mehrere Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet die größere Zahl der bei der letzten Bezirkswahl auf diese Partei oder Wählergruppe abgegebenen Stimmen (Art. 26 Abs. 2 Satz 3 Alt. 2 BezO). ⁴Wird durch den Austritt oder Übertritt von Bezirkstagsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien oder Wählergruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 auszugleichen. ⁵Haben danach Parteien oder Wählergruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Bezirkstagspräsident, mit seiner Zustimmung kann sein gewählter Stellvertreter, mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten und des gewählten Stellvertreters auch ein vom Bezirkstag bestimmter Bezirksrat (Art. 32 Satz 1, Art. 28 Abs. 2 BezO) den Vorsitz führen. ²Ist der Vorsitzende verhindert oder persönlich beteiligt, so führt sein Vertreter den Vorsitz. ³Ist dieser bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Vertretung den Sitz im Ausschuss ein. ⁴Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Bezirkstag bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 85 Abs. 2 BezO).

(4) Der Bezirkstag kann weitere Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 28 Abs. 4 BezO).

§ 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Bezirkstag vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

(2) ¹Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Bezirkstags. ²§ 8 Nr. 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Bezirkstag, soweit nicht bereits Rechte Dritter durch den Vollzug des Ausschussbeschlusses begründet wurden.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Ständige Ausschüsse

Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Bezirksausschuss

- a) vorberatend in allen Angelegenheiten, die dem Bezirkstag obliegen, wobei der Bezirkstag im Einzelfall auf eine Vorberatung im Bezirksausschuss verzichten kann und
- b) beschließend in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Bezirkstags (§§ 2

und 3), des Bezirkstagspräsidenten (§§ 10 bis 11), gegeben ist.

2. Ausschuss für Soziales

beschließend in den grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten des Bezirks als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorgung; Beschlüsse des Ausschusses, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Bezirkstag genehmigt werden.

3. Ausschuss für Kultur und Heimatpflege

- a) beschließend in den grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege; Beschlüsse des Ausschusses, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Bezirkstag genehmigt werden,
- b) beschließend hinsichtlich der Bewilligung von Zuschüssen im Einzelfall zwischen 5.000,00 € und 50.000,00 € im Bereich der Kultur und Heimatpflege im Rahmen eines vom Bezirkstag vorgegebenen Budgets,
- c) vorberatend hinsichtlich der Veranschlagung von Ansätzen für freiwillige Leistungen des Bezirks in Haushaltsplänen und Finanzplänen künftiger Haushaltsjahre auch soweit die freiwilligen Leistungen nicht dem Bereich der Heimat und Kulturpflege zuzurechnen sind.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 85 Abs. 1 BezO).

§ 9 a Ferienausschuss

Die Ferienzeit des Bezirkstags beginnt am 1. August und endet am 10. September. In der Ferienzeit erledigt der Ferienausschuss alle Aufgaben, für die sonst der Bezirkstag, der Bezirksausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; Art. 29 BezO ist insoweit nicht anzuwenden.

IV. Bezirkstagspräsident

1. Aufgaben

§ 10 Vorsitz im Bezirkstag

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und in den Ausschüssen (Art. 32 Abs. 1 Satz 1, Art. 28 Abs. 3 Satz 1 BezO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 24 Abs. 1 BezO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 44 Abs. 1 BezO).

(2) ¹Hält der Bezirkstagspräsident Entscheidungen des Bezirkstags oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Bezirkstag oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhal-

ten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BezO).

§ 11 Leitung der Bezirksverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 BezO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse seinem gewählten Stellvertreter, nach dessen Anhörung auch einem Bezirksrat und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem leitenden Verwaltungsbeamten (Direktor der Bezirksverwaltung), dem leitenden Beamten der Sozialverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf einen Bediensteten bedarf der Zustimmung des Bezirkstags (Art. 31 Abs. 2 BezO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der Bezirkstagspräsident vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und der Ausschüsse (Art. 32 Satz 2 BezO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Bezirkstag oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der Bezirkstagspräsident führt die Dienstaufsicht über die Bezirksbediensteten. ²Er ist Dienstvorsetzter der Bezirksbeamten (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 BezO).

(4) ¹Der Bezirkstagspräsident verpflichtet seinen Stellvertreter, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Bezirksräte und Bezirksbedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 47 a Abs. 3 Satz 2 und 3 BezO).

§ 12 Einzelne Aufgaben

(1) Der Bezirkstagspräsident erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO),
2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BezO),
3. die ihm vom Bezirkstag nach Art. 33 Abs. 2 BezO übertragenen Aufgaben,
4. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Entlassung sowie alle weiteren beamtenrechtlichen, besoldungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Entscheidungen (einschließlich der Entscheidung über Widersprüche) für Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 3 BezO),
5. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an Dritte, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Ar-

beitnehmern sowie alle sonstigen arbeitsrechtlichen Entscheidungen bis einschließlich Entgeltgruppe 14 TVöD oder mit einem entsprechenden Entgelt (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 3 BezO),

6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 33 Abs. 3 BezO) und
7. Genehmigung der Verwendung des Wappens und der Fahnen des Bezirks durch Dritte (Art. 3 Abs. 3 BezO).

(2) Zu den Aufgaben des Bezirkstagspräsidenten gehören insbesondere auch:

1. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Gesetze im materiellen Sinn und vertraglicher Verpflichtungen; im Übrigen bis zu einem Betrag von 200.000,00 € im Einzelfall,
- b) der Erlass von Abgaben sowie von sonstigen Forderungen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall, die Niederschlagung bis zu 25.000,00 € im Einzelfall und die Stundung von Abgaben und Forderungen ohne Wertegrenze,
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000,00 € im Einzelfall (Art. 58 Abs. 1 Satz 1 BezO),
- d) Aufnahme von Krediten (Art. 63 BezO) im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages,
- e) Vornahme von Rechtsgeschäften, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen (Art. 64 BezO) bis zu einem Betrag im Einzelfall von 200.000,00 €,
- f) Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 65 BezO) im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages,
- g) Vergaben und Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen zum Gegenstand haben, insbesondere Kauf, Miete, Pacht, Leasing und Ähnliches sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Bezirks aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertegrenze von 200.000,00 €; bei zeitlich begrenzten Verträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten ist der Gesamtpreis für die Laufzeit des Vertrages maßgeblich; bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten ist der Gesamtpreis für eine Laufzeit des Vertrages von 48 Monaten maßgeblich,
- h) Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertegrenze von 200.000,00 € im Einzelfall und

i) Bildung, Übertragung und Freigabe von Haushaltsresten.

2. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 200.000,00 € nicht übersteigt, bei Streitsachen im Bereich der Sozialverwaltung ohne Begrenzung des Streitwertes, Führung aller Passivprozesse des Bezirks, Bestellung eines Prozessbevollmächtigten in Fällen des Anwaltszwangs sowie in den Fällen, in denen es zur Rechtsverfolgung für geboten erscheint,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Bezirkstag (§§ 2 und 3) vorbehalten sind, insbesondere Wahlrecht und Statistik,
- c) Entscheidungen in Angelegenheiten des Bezirks als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge in Bezug auf einzelne Leistungsempfänger,
- d) Abschluss von Leistungsvereinbarungen, Vergütungsvereinbarungen und Prüfungsvereinbarungen auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches und
- e) Erstellung von Geschäftsverteilungsplänen und Dienstanweisungen.

(3) Soweit Aufgaben nach Abs. 1 und 2 nicht unter Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 oder Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BezO fallen, werden sie hiermit dem Bezirkstagspräsidenten gem. Art. 33 Abs. 2 Satz 1, Art. 34 Abs. 1 Satz 3 und 4 BezO übertragen.

§ 13 Vertretung des Bezirks nach außen

(1) Die Befugnis des Bezirkstagspräsidenten zur Vertretung des Bezirks nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 32 Satz 2, Art. 33 a BezO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Bezirkstags und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Bezirkstagspräsident nicht nach § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 33 a Abs. 2 BezO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung des Bezirks erteilen. ²Art. 35 bleibt unberührt.

2. Stellvertretung

§ 14 Gewählter Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident wird im Fall seiner Verhinderung von seinem gewählten Stellvertreter (Art. 30 BezO) vertreten. ²Er führt die Dienstbezeichnung "Bezirkstagsvizepräsident".

(2) ¹Die weitere Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten regelt der Bezirkstag durch Beschluss (Art. 31

Abs. 1 BezO). ²Die weiteren Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten aus der Mitte des Bezirkstags nach Art. 31 Abs. 1 BezO führen die Funktionsbezeichnung "Weiterer Bezirkstagsvizepräsident".

(3) ¹Der gewählte Stellvertreter und die weiteren Stellvertreter aus der Mitte des Bezirkstags üben im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Bezirkstagspräsidenten aus. ²Der weitere Vertreter im Amt (Direktor der Bezirksverwaltung) vertritt den Bezirkstagspräsidenten in seiner Funktion als Leiter der Bezirksverwaltung, nicht jedoch als Organ.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuführen.

B. Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 15 Verantwortung für den Geschäftsgang

¹Bezirkstag und Bezirkstagspräsident sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzesmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden (Art. 52 Abs. 1 BezO). ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen.

§ 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BezO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) ¹Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BezO). ²Wird der Bezirkstag zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ³Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 38 Abs. 2 BezO).

§ 17 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Bezirkstags sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 BezO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Soweit erforderlich wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ⁴Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Bezirkstags. ⁵Zudem sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen,

insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung zu beachten.

§ 18 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BezO) behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- und Steuergeheimnis unterliegen,
4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 43 Abs. 2 BezO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 43 Abs. 3 BezO).

§ 19 Ordnung in den Sitzungen

¹Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. ²Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 BezO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 20 Einberufung

(1) ¹Der Bezirkstag wird erstmals spätestens am 26. Tag nach der Wahl durch den Regierungspräsidenten zu den weiteren Sitzungen durch den Bezirkstagspräsidenten einberufen. ²In dringenden Fällen kann der Bezirkstag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. ³Er ist einzuberufen, wenn es der Bezirksausschuss oder ein Drittel der Mitglieder des Bezirkstags unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich oder elektronisch beantragt (Art. 24 Abs. 1 BezO).

(2) ¹Die Sitzungen des Bezirkstags, des Bezirksausschusses, des Ausschusses für Soziales und des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege finden regelmäßig an einem Mittwoch statt. ²In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. ³Im Übrigen muss zu einer außerordentlichen Ausschusssitzung einberufen werden, wenn es die Hälfte der Ausschussmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 27 Satz 2, Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BezO).

§ 21 Tagesordnung

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern des Bezirkstags setzt der Bezirkstagspräsident

nach Möglichkeit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Verhandlungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern des Bezirkstags ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

(3) Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags sind unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekannt zu machen (Art. 43 Abs. 1 BezO).

§ 22 Form und Frist der Einladungen

(1) ¹Die Bezirksräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat ein Bezirksrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(5) ¹Der Regierungspräsident und sein Stellvertreter haben zu allen Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse Zutritt. ²Zu den Ausschüssen können sie Beauftragte entsenden (Art. 36 Abs. 2 BezO). ³Der Regierungspräsident muss zu allen Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse eingeladen werden (Art. 37 Abs. 4 BezO).

§ 23 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder in Textform zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag beim Bezirkstagspräsidenten eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan

nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Bezirkstag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Bezirkstags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

²Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder das Beiziehen abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge u.ä. können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform oder der Textform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 24 Teilnahmemöglichkeit durch Ton-Bild-Übertragung, Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Bezirksräte nehmen an Sitzungen des Bezirkstags persönlich vor Ort teil. ²Stellt der Bezirk eine Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung und finden Sitzungen im Großen Sitzungssaal des Bezirkes, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, statt, können Bezirksräte abweichend von Satz 1 auch im Wege einer Ton-Bild-Übertragung an Sitzungen teilnehmen; der Tag ab dem der Bezirk eine entsprechende Plattform zur Verfügung stellt, wird den Bezirksräten in Textform vorab mitgeteilt. ³Bezirksräte, die beabsichtigen an einer Sitzung im Wege der Ton-Bild-Übertragung teilzunehmen, sollen dies spätestens zwei Tage vor dem Sitzungstag dem in der Ladung angegebenen Bezirksbeschäftigten mitteilen. ⁴Der Verantwortungsbereich des Bezirkes beschränkt sich bei Ton-Bild-Übertragungen auf das Zur-Verfügung-Stellen einer Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. ⁵Eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist auch bei nichtöffentlichen Sitzungen möglich; die zugeschalteten Bezirksräte haben jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ⁶Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich (§ 28 Abs. 2 Sätze 3 bis 6). ⁷Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 47 a Abs. 1 Satz 1 BezO geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 47 a Abs. 2 BezO zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(2) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder des Bezirkstags sowie die Beschlussfähigkeit des Bezirkstags fest (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BezO). ³Zugeschaltete Be-

zirksräte im Sinne von Abs. 1 Satz 2 gelten im Falle einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung als anwesend im Sinne von Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BezO.

(3) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird während der Dauer der Sitzung bei den Mitgliedern des Bezirkstags in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Bezirkstag genehmigt. ³Bei Einwendungen ist über die Genehmigung der Niederschrift Beschluss zu fassen.

§ 25 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 18), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BezO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Bezirkstag anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Sachvortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Bezirkstags Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 26 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Bezirkstags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 40 Abs. 1 BezO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied kann während der Beratung und Abstimmung am Beratungstisch verbleiben, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen.

³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz oder im Falle einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung von ihrem jeweiligen Ort aus, von dem sie audiovisuell an der Sitzung teilnehmen; sie richten ihre Rede an den Bezirkstag. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen zum Thema sind zu vermeiden.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ³Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlusserklärung abgeben. ²Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Bezirkstags von der Sitzung ausschließen (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 BezO). ²Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied des Bezirkstags die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Bezirkstag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 44 Abs. 2 BezO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 27 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist (§ 16 Abs. 2).

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag vorgelesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Bezirkstags durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist; dabei sind auch die Stimmen der stimmberechtigten Bezirksräte zu berücksichtigen, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 BezO). ³Kein Mitglied des Bezirkstags darf sich der Stimme enthalten (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO); § 28 Abs. 2 Satz 5 bleibt unberührt.

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 28 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Bezirkstags, die in der Bezirksordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 42 Abs. 3 BezO.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erse-

hen lassen. ³Eine Teilnahme an Wahlen mittels Ton-Bild-Übertragung (§ 24 Abs. 1 Sätze 2 bis 7) ist nicht zulässig, da eine geheime Stimmabgabe auf audiovisuellem Wege nicht gewährleistet werden kann. ⁴Nimmt ein Bezirksrat mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teil, so hindert dies nicht die Durchführung einer Wahl im Sitzungsraum. ⁵Audiovisuell zugeschaltete Bezirksräte sind insoweit von der Pflicht zur Abstimmung nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BezO suspendiert. ⁶Bei der Ermittlung des Ergebnisses der Wahl sind diese Bezirksräte so zu behandeln, als ob sie sich der Stimme enthalten würden.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. ³Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁴Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleich höchste Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle mehr Bewerber mit gleichen Stimmzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmzahl in die Stichwahl zu bringen ist. ⁵Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 29 Anfragen

¹Die Bezirksräte können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Bedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in einer der folgenden Sitzungen oder in Textform beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

§ 30 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 31 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Bezirkstags werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 45 Abs. 1 BezO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. ²Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Bezirkstags bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken; § 24 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 45 Abs. 1 Satz 3 BezO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Bezirkstag zu genehmigen (§ 24 Abs. 3).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 32 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bezirksbürger Einsicht nehmen (Art. 45 Abs. 2 Satz 2 BezO).

(2) Bezirksräte können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BezO).

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 33 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 15 bis 32 entsprechend. ²Sitzungen vorbereitender Ausschüsse sind über die in § 18 Abs. 1 genannten Fälle hinaus grundsätzlich nichtöffentlich.

(2) ¹Mitglieder des Bezirkstags können auch in nicht-öffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. ³Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Bezirksrats, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu erläutern.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 34 Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

Satzungen und Verordnungen des Bezirks werden durch Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken amtlich bekannt gemacht (Art. 19 Abs. 2 BezO).

C. Schlussbestimmungen

§ 35 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Bezirkstags geändert werden.

§ 36 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Bezirksrat ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 8. November 2018 (Oberfränkisches Amtsblatt, Nr. 13/2018, S. 215 ff.) in der Fassung der 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 25. November 2020 (Oberfränkisches Amtsblatt, Nr. 17/2020, S. 179 f.) außer Kraft.

(2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in dieser Geschäftsordnung nicht ständig weibliche und männliche Personenbezeichnungen benutzt. Alle Personenbezeichnungen, die in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Bayreuth, 28. April 2021

Bezirk Oberfranken

Henry Schramm, MdL a. D.
Bezirkstagspräsident

GL

Verordnung des Bezirks Oberfranken über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge

Vom 28. April 2021

Aufgrund von Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, FN BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist und der Art. 83 Abs. 3, Art. 66 e und Art. 103 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze vom 8. Dezember 2016 (AGSG; GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743), durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 746) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (S. 747) geändert worden ist, erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Verordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge (Delegationsverordnung):

§ 1

Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe werden herangezogen, folgende dem überörtlichen Träger obliegende Aufgaben im eigenen Namen durchzuführen und dabei zu entscheiden:

1. Leistungen des Fünften Kapitels SGB XII; ausgenommen sind Leistungen in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,
2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach Teil 2 Kapitel 3 SGB IX; ausgenommen sind Leistungen in Fachkrankenhäusern für Menschen mit Behinderung sowie Leistungen in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen oder Spezialeinrichtungen,
3. Leistungen, die nach § 97 Abs. 4 SGB XII gleichzeitig mit den vorstehend genannten Leistungen zu gewähren sind.

§ 2

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden als örtliche Träger der Kriegsofopferfürsorge herangezogen, Aufgaben des Bezirks Oberfranken nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung durchzuführen und zu entscheiden (Art. 100 Abs. 2, 103 Abs. 2 AGSG).

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bezirks Oberfranken über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge vom 25. Januar 2018 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Bayreuth, 28. April 2021

Bezirk Oberfranken

Henry S c h r a m m , MdL a.D.

Bezirkstagspräsident

Berichtigung

Im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 1/2021 werden in der Kopfzeile der Seiten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23 und 25 die Angabe "Nr. 1/2020" durch die Angabe "Nr. 1/2021" ersetzt.

Im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 2/2021 werden in der Kopfzeile der Seiten 29, 31, 33, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57 und 59 die Angabe "Nr. 2/2020" durch die Angabe "Nr. 2/2021" ersetzt.

Im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 3/2021 -Sonderausgabe- werden in der Kopfzeile der Seiten 63 und 65 die Angabe "Nr. 3/2020" durch die Angabe "Nr. 3/2021" ersetzt.

Im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 4/2021 werden in der Kopfzeile der Seiten 69, 71, 73 und 75 die Angabe "Nr. 4/2020" durch die Angabe "Nr. 4/2021" ersetzt.

Im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 5/2021 -Sonderausgabe- wird in der Kopfzeile der Seite 79 die Angabe "Nr. 5/2020" durch die Angabe "Nr. 5/2021" ersetzt.

Im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 6/2021 -Sonderausgabe- wird in der Kopfzeile der Seite 83 die Angabe "Nr. 6/2020" durch die Angabe "Nr. 6/2021" ersetzt.

Im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 7/2021 -Sonderausgabe- wird in der Kopfzeile der Seite 87 die Angabe "Nr. 7/2020" durch die Angabe "Nr. 7/2021" ersetzt.

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Gemeinsame Gedenkgottesdienste

Pressemitteilung vom 16. Mai 2021

Gemeinsame Gedenkgottesdienste der Nachbarregionen Oberfranken, Sachsen und Tschechien anlässlich der Corona-Pandemie

Im Gedenken an die Opfer und Leidtragenden der Pandemie und gleichzeitig als Ausdruck des Danks für den großen länderübergreifenden Zusammenhalt in den Regionen Karlsbad in Tschechien, den Landkreisen Erzgebirge und Vogtland in Sachsen sowie in Stadt und Landkreis Hof und Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge in Oberfranken fanden in den beteiligten Regionen zeitgleich Gottesdienste statt.

Der Kirchenkreis Bayreuth, die Erzdiözese Bamberg und die Regierung von Oberfranken haben in der Kirche St. Michaelis in Hof eine gemeinsame ökumenische Andacht ausgerichtet.

Regionalbischöfin Dr. Dorothea Greiner hob hervor, in welch besonderen Zeiten wir leben: "Der Anstoß für diese drei Gottesdienste kam aus Tschechien, dem säkularsten Land Europas. Dieser Gottesdienst ermöglicht nun, dass Staat und Kirche gemeinsam die Toten und ihre Familien Gott anbefehlen und dass sie Gott für das danken, was im Miteinander aller hilfreichen Kräfte an Krisenbewältigung gelungen ist." Mit Blick auf die vielen Opfer und Leidtragenden in der Region bedachte Domkapitular Prof. Dr. Elmar Koziel in seiner Predigt, was auch in dieser Lage Trost und Halt geben kann.

Bewegt und gleichzeitig dankbar zeigte sich die Regierungspräsidentin von Oberfranken, Heidrun Piwernetz, angesichts der großen Hilfsbereitschaft auf allen Seiten: "Wir wollen der Opfer, die diese Pandemie gefordert hat, gedenken und gleichzeitig den Menschen danken, die in unermüdlichem Einsatz und mit selbstlosem Engagement unser Gemeinwesen in der Krise aufrechterhalten und zur Pandemiebekämpfung beitragen. Mit dem gemeinsamen Gedenken setzen wir

ein Zeichen der Verbundenheit und guten Zusammenarbeit. Wir können uns auf die gegenseitige Unterstützung der Nachbarregionen verlassen und sind dankbar, dass uns das länderübergreifende Miteinander auch in schweren Zeiten trägt."

Bei der parallel stattfindenden ökumenischen Andacht mit Vertretern der sächsischen Landkreise Erzgebirge und Vogtland in Bad Brambach beteiligte sich auch die Präsidentin der Landesdirektion Sachsen, Regina Kraushaar. Auf tschechischer Seite nahm Hejtman Petr Kulháněk an einer Totenmesse in Karlsbad teil. Damit war am gemeinsamen länderübergreifenden Gedenken ein Großteil des Gebiets der EUREGIO EGRENSIS beteiligt.

Regierungspräsidentin Piwernetz: "Jetzt, da wir mit den Fortschritten beim Impfen und durch umfassende Testmöglichkeiten allmählich wieder mehr Normalität wagen können, ist ein guter Zeitpunkt, sich zu besinnen und die länderübergreifende Verbundenheit herauszustellen. Gemeinsam mit der Präsidentin der Landesdirektion Sachsen, Regina Kraushaar, habe ich daher die Initiative von Hejtman Petr Kulháněk für ein gemeinsames Gedenken sehr gern aufgegriffen."

Dass man auch in Zeiten der Pandemie länderübergreifend gemeinsam viel erreichen kann, durften die beteiligten Regionen in den zurückliegenden Monaten erfahren. Der Schutz der Gesundheit in dem zum Teil sehr dynamischen Infektionsgeschehen erforderte zeitweise strenge Einreisebeschränkungen und konsequente Kontrollen an den Grenzübergängen. Das führte mitunter zu deutlichen Einschränkungen im täglichen Leben zwischen den vielfältig miteinander verwobenen Nachbarregionen. Gemeinsam galt es, einen Ausgleich zwischen Infektionsschutz einerseits und pflegerischer und medizinischer Versorgung bzw. den Interessen von Wirtschaft und Industrie andererseits zu finden. So profitierten zum Beispiel von den unkomplizierten und kostenlosen Testmöglichkeiten am Grenzübergang Schirnding die Grenzpendler nach Tschechien ebenso wie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Tschechien, die in hiesigen (systemrelevanten) Betrieben oder im Gesundheits- und Pflegebereich tätig sind. Zeitweise waren in Schirnding bis zu vier Teststraßen eingesetzt mit rund 1.500 Tests pro Tag.

Hintergrund

Seit Beginn der Pandemie haben sich laut Robert Koch-Institut (RKI) in Deutschland 3.577.040 Menschen nachweislich mit dem Coronavirus infiziert. Ein Großteil davon, rund 3.259.000 Menschen, gilt glücklicherweise wieder als genesen. Aber auch 85.848 Todesfälle sind deutschlandweit bislang zu verzeichnen. In Bayern gibt es bislang 622.709 Corona-Fälle, davon in Oberfranken insgesamt 54.578. 14.552 Menschen sind bayernweit,

1.605 Menschen in Oberfranken an oder mit SARS-CoV-2 verstorben. (Stand: 14. Mai 2021)

Gesundheit

Pressemitteilung vom 6. April 2021

Weltgesundheitsstag: Online-Fachforum zu Gesundheitlicher Chancengleichheit

"Building a fairer, healthier world" lautet das Motto der Weltgesundheitsorganisation am diesjährigen Weltgesundheitsstag, und rückt damit den Fokus auf gesundheitliche Chancengleichheit – denn: Die Chancen auf ein gesundes Leben sind in der Bevölkerung ungleich verteilt.

Das Umfeld, in das eine Person hineingeboren wird und in dem sie lebt, entscheidet zu einem gewissen Teil über ihre Chancen auf ein gesundes Leben. Auch ihr Sozialstatus beeinflusst die Gesundheit maßgeblich und resultiert in ungleich verteilten Gesundheitschancen. So haben beispielsweise Menschen ohne Schulabschluss, Arbeitslose, Geringverdiener oder Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ein höheres Risiko als andere Bevölkerungsgruppen, im Laufe ihres Lebens schwer zu erkranken und vorzeitig zu versterben. Um dennoch jedem Menschen den Zugang zu Gesundheit ermöglichen zu können, werden flächendeckend gezielte Maßnahmen zur Förderung gesundheitlicher Chancengleichheit benötigt.

Zu diesem Thema veranstaltet die Regierung von Oberfranken in Kooperation mit der Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit Bayern (KGC) ein regionales Online-Fachforum Oberfranken zum Thema "Gesundheitliche Chancengleichheit in allen Lebensphasen – Wo stehen wir? Wo wollen wir hin?" am **Donnerstag, den 1. Juli 2021, und Freitag, den 2. Juli 2021, von jeweils 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr**. Ziel der Online-Veranstaltung ist es, für das Thema "Gesundheitliche Chancengleichheit" zu sensibilisieren, Beispiele guter Praxis zu geben und gemeinsam Ideen zur Förderung gesundheitlicher Chancengleichheit in Oberfranken zu entwickeln.

Die Teilnahme am Online-Fachforum ist kostenlos, die Anmeldung sowie weitere Informationen und das vollständige Programm sind auf der Website der [Landeszentrale für Gesundheit in Bayern e. V. unter Veranstaltungen](#) zu finden.

Hintergrund:

Die [Weltgesundheitsorganisation](#) erinnert mit dem Weltgesundheitsstag an ihre Gründung im Jahr 1948 und legt jährlich ein neues, global aktuelles Thema hierfür fest. Seit 1954 wird der Weltgesundheitsstag (7. April) in Deutschland begangen. Weitere Informationen zum diesjährigen und den vergangenen Weltgesundheitsstagen stehen unter [WHO/Europa | Über uns - Weltgesundheitsstag](#) zur Verfügung.

Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 14. April 2021

Lehrgang zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin 2021/2022

Die Regierung von Oberfranken führt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in enger Zusammenarbeit mit der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege Laufen und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft in Freising (LfL) einen Fortbildungslehrgang 2021/2022 zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin durch.

Die Fortbildung bietet aufbauend auf einen Berufsabschluss in einem "grünen" Ausbildungsberuf wie Landwirt, Gärtner oder Forstwirt eine Zusatzqualifikation auf Meisterniveau für alle, die sich im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege weiterbilden möchten.

In Theorie und Praxis sowie in vielen Exkursionen lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter anderem die Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit, aber auch Grundsätze des Gewerbe- und Steuerrechts oder des Arbeits- und Sozialrechts. Schwerpunkte bilden zudem der Einsatz von Maschinen und Geräten in der Landschaftspflege, die fachgerechte Pflanzung und Pflege von Hecken und Gehölzen, naturschutzfachliche Grundlagen sowie Umweltpädagogik.

Der Lehrgang erstreckt sich über 17 Wochen, die auf den Zeitraum von September 2021 bis Juli 2022 verteilt sind. Beginn ist Montag, der 27. September 2021. Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren betragen 1.000 € bzw. 250 €. Anmeldungen sind ab sofort bei der Regierung von Oberfranken möglich. Anmeldeschluss ist der 30. Juni 2021.

Nähere Informationen zum Lehrgang und zur Anmeldung unter: www.reg-ofr.de/gnl

Pressemitteilung vom 12. Mai 2021

Fortbildung "Meister/in der Hauswirtschaft": Neuer Lehrgang ab Oktober 2021

Im Oktober 2021 startet ein neuer Lehrgang zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft in Oberfranken. Er wird von der Regierung von Oberfranken in Kooperation mit "Familie und Bildung" im DHB Netzwerk Haushalt Erlangen e.V. (DHB) durchgeführt.

Als Unterrichtsort sind das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth und teilweise die Räumlichkeiten des DHB in Erlangen vorgesehen. Der Unterricht findet an einem Tag pro Woche statt und dauert von Oktober 2021 bis zum Frühjahr 2024, wobei die Ferienzeiten unterrichtsfrei sind.

Die zukünftigen Meisterinnen und Meister werden optimal auf ihre späteren beruflichen Einsatzgebiete vorbereitet. Das Berufsbild des Meisters bzw. der Meisterin umfasst Tätigkeiten als hauswirtschaftliche Fach- und Führungskraft mit Ausbilderfunktion in Haushalten unterschiedlicher Strukturen, z.B. in Senioreneinrichtungen oder Betriebskantinen. Aber auch als Unternehmerin oder Unternehmer auf dem Sektor hauswirtschaftlicher Dienstleistungen, in der Direktvermarktung und in der Gästebeherbergung sowie als Fachkraft bei Verbänden, Fachverlagen und Presseorganen kann die Meisterin bzw. der Meister tätig werden.

Der angebotene Lehrgang vermittelt daher betriebswirtschaftliche Grundlagen, Qualitäts-, Projekt- und Personalmanagement, sowie Inhalte zu hauswirtschaftlichen Betreuungs- und Versorgungsleistungen.

Am Dienstag, den 15. Juni 2021, sowie am Dienstag, den 20. Juli 2021, jeweils um 18:00 Uhr, findet ein digitaler, unverbindlicher Infoabend zum Lehrgangsangebot und der Meisterprüfung statt.

Weitere Informationen erhalten interessierte Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter bei der Regierung von Oberfranken im Sachgebiet Ernährung, Bildung und Diversifizierung in der Land- und Hauswirtschaft. Ansprechpartnerin ist Claudia Meissner, Tel.: 0921/604-1638.

Die formlose Anmeldung zum Infoabend ist möglich über E-Mail mit Angabe des Wunschtermins, 15. Juni oder 20. Juli 2021:

E-Mail: ernaehrung-bildung@reg-ofr.bayern.de

Der entsprechende Einladungslink wird mit der Bestätigungsmail zur Anmeldung versandt.

Buchanzeigen

Giehl/Adolph/Käß: **Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern**, 48. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 252. Ergänzungslieferung, 109,47 €, Onlineausgabe: 36,49 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 81. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Umweltrecht in Bayern, 195. Ergänzungslieferung, 356,70 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 139. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Baurecht in Bayern, 156. Ergänzungslieferung, 312,48 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 99. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 114. Ergänzungslieferung, 292,54 €, Onlineausgabe: 97,52 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 158. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 253. Ergänzungslieferung, 106,38 €, Onlineausgabe: 35,46 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Strunz/Geiger: **Einheitsaktenplan für bayerische Gemeinden und Landratsämter**, 53. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bayerisches Schulrecht, CD-ROM, 78. Ausgabe, 126,95 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Nachruf

Wir trauern um unseren am 22. März 2021 im Alter von 84 Jahren verstorbenen ehemaligen Leiter der Abteilung Soziale Aufgaben

Herrn Dr. Herbert Friedlein **Abteilungsdirektor a.D.**

Herr Dr. Friedlein trat am 4. November 1963 beim Verwaltungsgericht Bayreuth in den Dienst des Freistaates Bayern. Nach Stationen am Landratsamt Bayreuth, der Regierung von Oberfranken und der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht Bayreuth war Herr Dr. Friedlein von 1974 bis 1978 Abgeordneter des Bayerischen Landtages. Ab dem 1. November 1978 leitete er zunächst das Sachgebiet Kulturpflege und anschließend das Sachgebiet Landwirtschaftsrecht. Zuletzt war Herr Dr. Friedlein als Leiter der Abteilung Soziale Aufgaben tätig.

Herr Dr. Friedlein zeichnete sich durch sein Pflichtbewusstsein und sein stets am Gemeinwohl orientiertes Handeln aus. Er war ein glänzender Redner und verstand es, seine Zuhörer auch durch seinen tiefgründigen Humor für sich einzunehmen. Als begeisterter Sportler legte Herr Dr. Friedlein bis ins hohe Alter über 50 Mal das Sportabzeichen ab.

Wir gedenken seiner in großer Wertschätzung und Trauer.

Bayreuth, 18. Mai 2021
Regierung von Oberfranken

Dagmar Thüroff
Vorsitzende des Personalrats

Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin von Oberfranken

Impressum**Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.